

verstanden habe, so hat der geehrte Abgeordnete selbst gesagt, es handle sich hier um eine Beschwerde der Einwohner des Recessgebiets wegen einer Verletzung ihrer Gerechtsame, und er hat ferner noch hinzugefügt: er selbst erachte die Beschwerde für begründet und er wolle sie deshalb an die Staatsregierung zur Berücksichtigung gelangen lassen. Nun das ist ganz dasselbe, was die Majorität des Ausschusses will. Sie sagt: die Rechte der Einwohner des Recessgebiets sind verletzt und deshalb ersuchen wir die Regierung, die geeigneten Einleitungen zu Maaßregeln zu treffen, wodurch den verletzten Rechten Genugthuung geschehen kann. Was den dritten Punkt anlangt, so ist das eine einfache Ausführung der beantragten Maaßregel, die sich eigentlich ganz von selbst versteht; denn wenn das Recht der Einwohner des Recessgebiets wieder hergestellt werden soll, so müssen sie bei einer anderweiten Vertheilung der Entschädigungsgelder gehört werden, und was den vierten Punkt anlangt, daß man die Berechnung der Entschädigungssummen als richtig anerkennen solle, so kann dies kein Bedenken erregen, wenn man überhaupt die Nothwendigkeit voraussetzt, daß der sächsische Staat in der That das Recessgebiet zu entschädigen gehabt habe, und wenn man den Maaßstab, nach welchem die Entschädigung erfolgt, und die diesfalls vorgelegten Berechnungen prüft. Man gewinnt hierbei die Ueberzeugung, daß die Entschädigung nicht drückend, sondern sehr billig und mäßig ist.

Allein mir ist bei diesen vier Punkten ein anderes Bedenken aufgestoßen, ein demjenigen Bedenken, was der geehrte Abg. Oberländer ausgesprochen hat, gerade entgegengesetztes. Dieser sagte nämlich: insofern wir die vier Punkte annahmen, sprächen wir gewissermaßen die Ungültigkeit des Recesses aus; ich aber trage Bedenken insofern, als wir, indem wir auf die Vertheilung der Entschädigungsgelder eingehen, gewissermaßen schon eine Gültigkeit des Recesses aussprechen würden, eine Gültigkeit, welche jetzt noch gar nicht zur Verhandlung steht, denn es ist bis jetzt erst in der zweiten Kammer darüber Verhandlung gepflogen worden, und man hat dort eine Deputation beauftragt, um über die Frage ein Gutachten zu erstatten. Das muß ich aber in dieser Beziehung schon jetzt bemerken, daß gerade die Bedenken, welche der geehrte Abg. Oberländer gegen die Gültigkeit aus §. 39 der Verfassungsurkunde entwickelt hat, mir so außerordentlich schlagend erscheinen, daß ich es nicht zu begreifen vermag, wie man den Recess für verfassungsmäßig anerkennen kann. Denn wenn es dort im ersten Abschnitte heißt: „Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenheit gezogen werden,“ und wenn dann im zweiten Abschnitte dieses Paragraphen weiter bestimmt ist: „Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität unter Vernehmung mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden,“ so ist ja damit ganz ausdrücklich ausgesprochen, daß

nur Realbefreiungen, welche aufgehoben, entschädigt werden sollen, und daß also eine Entschädigung, wegen Einführung von indirecten Steuern, unstatthaft ist. Selbst aber abgesehen von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, läßt sich die Fortdauer der Gültigkeit des Recesses den Verhältnissen nach nicht rechtfertigen. Wir finden, daß an das Recessgebiet vom Königreich Sachsen Entschädigungsgelder gezahlt werden, weil Zölle und indirecte Abgaben nach den Bestimmungen des Zollvereinsvertrags eingeführt worden sind, weil jetzt Schlachtsteuer und Branntweinsteuer, Stempelsteuer und eine Abgabe vom Salze erhoben wird. Nun frage ich aber, wenn wir nun z. B. ein Gesetz erlassen, wonach die Abgabe vom Salze nicht mehr stattfindet, dann bezahlen wir am Ende immer noch die Entschädigung für die Einführung der Salzsteuer an das Recessgebiet fort? Oder wenn in Bezug auf den Zollvereinstarif — und die Vortheile des Zollvereins gehen den Bewohnern des Recessgebiets ja auch zu Gute — durchgreifende Veränderungen stattfinden, wonach die Abgaben, welche auf den allgemeinsten Consumtionsartikeln liegen, in Wegfall kommen, wodurch also die eigentliche Last, welche namentlich den ärmern Einwohner drückt, entfernt wird, sollen wir dann immer noch die Entschädigungsgelder für diese Steuern in das alsdann von dem drückendsten Theile derselben gleichmäßig befreite Recessgebiet fortbezahlen. Und so ist es bei allen übrigen Punkten. Ich kann durchaus nicht begreifen, wie es im Laufe der Zeit möglich sein wird, die Bestimmungen des Recesses aufrecht zu erhalten. Und in dieser Beziehung halte ich es für nothwendig, daß, wenn über die Punkte, welche der Ausschuss vorgeschlagen hat, oder auch wenn über das Minoritätsgutachten Beschluß gefaßt wird, die Kammer sich wenigstens in Bezug auf die daraus etwa möglicherweise zu folgernde Anerkennung der Gültigkeit des Recesses verwahre. In dieser Beziehung würde ich folgenden Antrag stellen: „Die Kammer wolle vor Beschlußnahme über die von dem Ausschusse vorgeschlagenen vier Punkte, so wie über das Minoritätsgutachten sich ausdrücklich dahin verwahren, daß durch gedachte Beschlußnahme der Entscheidung über die Frage: ob der von der sächsischen Staatsregierung mit den Herren von Schönburg abgeschlossene Erläuterungsrecess vom 9. October 1835 für gültig zu betrachten sei, in keiner Weise vorgegriffen werden solle.“ Man kann mir dagegen einhalten, daß es in dieser Beziehung das Zweckmäßigste sein würde, die Anträge des Ausschusses und der Minorität ganz abzulehnen, weil man durch diese Ablehnung die beste Verwahrung aussprechen könne. Dazu kann ich nicht anrathen. Der Recess besteht nun einmal noch fort und es werden so lange, bis über die Gültigkeit des Recesses Entscheidung getroffen werden wird, die Entschädigungsgelder von Sachsen an die Schönburg'schen Recessherrschaften muthmaßlich fortentrichtet werden. So lange dieses factische Verhältniß besteht, so lange, meine ich aber, muß nicht in gleicher Weise die höchst ungerechte Verwendung und Vertheilung der Gelder fortbestehen; man muß nicht wäh-